

Unser Steuer-Tipp im Februar

Pflegegelder 2017

Mit dem zweiten und dritten Pflegestärkungsgesetz wurden u. a. der Begriff der Pflegebedürftigkeit **neu definiert** sowie die bisherigen Pflegestufen I bis III in **fünf Pflegegrade** unterteilt. Die bisherige Pflegestufe I entspricht dabei dem Pflegegrad zwei, die Pflegestufe III den Pflegegraden vier bzw. fünf.

Nach dem Einkommensteuergesetz sind Einnahmen für Leistungen zur Grundpflege oder zur hauswirtschaftlichen Versorgung bis zur jeweiligen Höhe der Pflegegelder (Grundpflege) steuerfrei.

Voraussetzung ist, dass die Leistungen von Angehörigen der Pflegebedürftigen oder von anderen Personen in **Erfüllung sittlicher Pflichten** durchgeführt werden.

Ab dem Veranlagungszeitraum 2017 sind steuerfrei Pflegegelder für Personen mit Pflegegrad zwei in Höhe von 316 Euro, für Personen mit Pflegegrad drei bis zu 545 Euro, bei Pflegegrad vier bis zu 728 Euro und 901 Euro bei Pflegegrad fünf. Die Beträge gelten monatlich. Analog unterliegen Pflegegelder, die Bedürftige aus privaten Versicherungsverträgen bis zu den genannten Betragsgrenzen erhalten, nicht der Einkommensteuer.

Fragen? Wir wissen weiter.
Rufen Sie uns an (**Tel. 9926-0**) oder kommen Sie gleich bei uns vorbei: **im 2. Stock** hier im Hause

